

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeigen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 38.

Montag, 16. Februar 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilengruppe 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zolapreis 12 Pfg.) Zeilenträger und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Sähnel in Riesa.

Bekanntmachung!

Mit dem 15. Februar 1914 treten neue Bedingungen für die Abgabe elektrischer Arbeit innerhalb des Verbands-Gebiets,

sowie

neue Installations-Vorschriften

in Kraft.

Dieselben können durch den Elektrizitätsverband Gröba zum Preise von je 25 Pfg. pro Stück bezogen werden.

Ferner ist die Liste der in unserem Versorgungsgebiet zugelassenen Installations-Firmen neu aufgestellt worden und liegt bei den Gemeindeverwaltungen und Ortsvorstehern

zur Einsicht aus. Auch sind die Listen gegen Erstattung der Portofohlen vom Elektrizitätsverband Gröba zu beziehen.

Die Listen werden 1/4 jährlich erneuert.

Elektrizitätsverband Gröba.

Die Lieferung von rd. 240 cbm Brennholz, 13000 kg Petroleum, 500 Gasbecken, 200 Pfassabesen, ferner die Anfuhr von Steinkohlen, Bitumen und das Räumen der Säubern-, Asche- und Müllgruben für 1914 soll öffentlich verdingt werden. Die Bedingungen sind im Geschäftszimmer der Garnisonverwaltung — Plonerlaserne, Stabsgebäude, Zimmer 61 — einzusehen und Angebote, verschlossen, bis 2. März 1914, vorm. 10 Uhr einzusenden. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Zuschlagsfrist 2 Wochen. Königl. Garnisonverwaltung Riesa.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 16. Februar 1914.

—* Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums am Dienstag, den 17. Februar 1914, nachmittags 6 Uhr. 1. Ratsbeschluss, betreffend die Einrichtung des Kochunterrichts an den Mädchenschulen. — 2. Ratsbeschluss, betreffend die Errichtung eines Sparkassengebäudes (Rathausverlängerung). — 3. Ratsbeschluss, betreffend die Vornahme von Reparaturarbeiten in der Wohnung des Oberwachmeisters und Bewilligung der Kosten an 550 M. Nichtöffentliche Sitzung.

—* Die vorgestrige Generalversammlung der Sächsischen Dachsteinwerke, Forberge, welche von 29 Aktionären mit 600 Stimmen besucht war, genehmigte nach längerer, eingehender Debatte den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1913, erteilte Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung und erhob die Anträge der Verwaltung auf Verabreichung des Grundkapitals von 750 000 Mark auf 150 000 Mark, sowie die Ausgabe von 150 000 Mark Vorzugsaktien einstimmig zum Beschluss. Die freiverwendbaren 600 000 Mark sollen zur Befestigung der vorhandenen Unterbilanz, zu Abschreibungen in größerem Umfang und zur Bildung von Rücklagen Verwendung finden. Die Sanierung darf als eine durchgreifende bezeichnet werden, sodass nun eine Gesundung des Unternehmens zu erhoffen steht. Die auszugebenden Vorzugsaktien erhalten 6 Prozent Vorzugsabzinsung, den Anspruch auf Nachzahlung und bei einer Auflösung der Gesellschaft Vorkaufrecht vor den Stammaktien.

—§§ Das erste Gerichtsurteil über den „Generalpardon“ hat, wie wir vor kurzem berichteten, das Landgericht Dresden gefällt, indem es entschied, daß der „Generalpardon“ auch auf solche „Steuerflüchter“ ausdehnen ist, gegen die bereits das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung aus früheren Jahren eingeleitet worden ist, obgleich sie auf Grund einer nach dem Inkrafttreten des Wehrbeitragsgesetzes abgegebenen Steuererklärung richtig deklarieren haben. Das Landgericht Dresden ging in seiner Urteilsbegründung von dem Fundamentalsatz des Wehrbeitragsgesetzes aus, wonach bei Verschleidenheit der Wehrpflichtigen der Zeitpunkt der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist. — In dieser prinzipiellen Stellungnahme des Dresdner Landgerichts hat nun, was in der deutschen Rechtsprechung wohl einzig dastehen wird, soeben das sächsische Justizministerium das Wort genommen und das Dresdner Urteil für unhaltbar bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft hat natürlich auch Revision eingelegt. Das Justizministerium begründet seine Anschauung folgendermaßen: Das Landgericht Dresden habe sich in seinem Urteil über den Amnestieparagrafen (§ 68) des Wehrbeitragsgesetzes in Widerspruch mit dem im Urteil übrigens nicht angezogenen § 15 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Wehrbeitragsgesetz gestellt. Diese Vorschrift besage, daß die Befreiung der Freiheit von Strafe und Nachsteuer sich nicht auf solche bisher verheimlichte Vermögens- und Einkommensbeiträge beziehe, hinsichtlich deren bereits auf Grund der Landesgesetze ein Straf- oder Nachzahlungsverfahren eingeleitet worden sei. Wenn in der Presse darauf hingewiesen worden sei, daß das Urteil rechtskräftig geworden und daß die Steuerverwaltung die Begründung des Urteils offenbar als guttunend angesehen habe, so sei diese Annahme unrichtig. Die Steuerverwaltung habe nicht nur die ihr entgangenen Steuern nachträglich eingehoben, weil sie den § 68 des Wehrbeitragsgesetzes im Hinblick auf § 15 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates im gegebenen Falle für unanwendbar hielt, sondern sie habe auch alsbald nach der Zustellung des landgerichtlichen Urteils das Rechtsmittel der Revision eingelegt.

Die Frage der Auslegung des Amnestieparagrafen des Wehrbeitragsgesetzes werde auf diese Weise demnach vor das Reichsgericht kommen, und es werde damit der von vereinzelt Schriftstellern aufgeworfene Zweifel, ob der § 15 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates etwa den Rahmen einer Ausführungsbestimmung überschreite, den höchsten deutschen Gerichtshof vorgetragen werden. Bis zur Entscheidung des Reichsgerichts hätten die Steuerbehörden sich an die Vorschrift in § 15 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, deren Rechtmäßigkeit von der Wehrpflicht der sich mit der Auslegung des Wehrbeitragsgesetzes befassenden Schriftstellern anerkannt werde, zu halten.

—§ Die zweite Strafkammer des Dresdner 1. Landgerichts verhandelte gegen den in Gröba wohnenden Maschinenbauer und Fahrradhandwerker Gustav Adolf Figner wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Der jetzt in Großenhain wohnende Bierbrauer Erdmann war Besitzer des Gasthofes in Gröba. Figner kam in Zwangsverwaltung und es war von dem dortigen Gemeindevorstand der Angeklagte Figner, der vorher den Gasthof besaß, als Zwangsverwalter eingesetzt worden. Erdmann hat aus dem Keller daselbst Wein genommen und ist deshalb auch bestraft worden. Als Figner während der Nacht zum 20. Oktober vorigen Jahres Erdmann in dem Keller traf, soll er ihn durch Schläge mit einer Flasche körperlich verletzt und längere Zeit eingesperrt haben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Figner wegen Körperverletzung zu 15 Mark Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis verurteilt, im übrigen aber freigesprochen.

—§ Im Königreiche Sachsen macht sich neuerdings an Stelle des früher beobachteten Rückganges der forstlich genutzten Bodenfläche eine erhöhte Neigung zum Waldbau immer deutlicher bemerkbar. So ist diese Erscheinung, die man nur mit Freude begrüßen kann, weil sie eine finanzielle Erstarke des Volkes erkennen läßt, eine Folge günstiger Verhältnisse im ganzen Lande und der Entwicklung der sächsischen Industrie. Das größere Fehlen von Eisenbahnen im Gebirge zwang dazu, die Bevölkerung von der engbegrenzten Scholle zu ernähren und so wurde manche Waldfläche zum Felde verwandelt, das natürlich nicht allzu reich, sondern recht dürftige Frucht brachte. Dazu kam, daß man noch mehr Äcker für den Feldbau zur Verfügung hatte, wie gegenwärtig. Mit der Einführung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Gegenden mit blühender Landwirtschaft durch die Bahn wurde der Feldbau in der größeren Hälfte Sachsens immer unrentabler, während angedeckte des fortwährenden Steigens der Holzpreise die Waldrente sich verbesserte, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß auch unserem heimischen Holzmarkt die Konkurrenz des Auslandes, namentlich Oesterreichs, eine große Rolle spielt. Wie groß der Holzbedarf in unserem Vaterlande ist, zeigt z. B. die Tatsache, daß von den 1248 im Deutschen Reich vorhandenen Betrieben der Papierindustrie 406 oder 33 Prozent im Königreich Sachsen liegen. Die Umwandlung weniger ertragreicher Felder, namentlich in den über 250 Meter Meereshöhe liegenden Gegenden mit rauhem Klima, in Wälder würde noch viel rascher und umfangreicher vollzogen werden, wenn die Bodenbesitzer in der Lage wären, den beim Beginn des Waldbaues allerdings unvermeidlichen Verzicht auf eine Bodenrente auszuhalten. Nach den letzten Aufnahmen beträgt die Gesamtwaldfläche Sachsens 384 540 Hektar oder mehr als ein Viertel des ganzen Landes. Die 173 860 Hektar großen Staatsforsten umfassen 45,2 Prozent der Gesamtwaldfläche Sachsens. Von den übrigen Forsten, um die sich der sächsische Staat als Geseggeber bisher nur wenig gekümmert hat, entfallen 176 843 Hektar oder 48 Prozent auf Privatforsten, 23 100 Hektar oder 6 Prozent auf Gemeindeforsten, 10 092 Hektar oder 2,8 Prozent auf Stiftungsforsten und 645 Hektar oder 0,6 Prozent auf Genossenschaftsforsten. Die gegenwärtige Lage der gesamten sächsischen Waldwirtschaft hat einem der besten Kenner derselben, Herrn Geh. Forstrat Klette, den Vorsitzenden der Oekonomischen Gesellschaft im Agr. Sachsen, veranlaßt, in den Jahrbüchern für Volks- und Landwirtschaft die Forderung aufzustellen, daß die sächsische Regierung sich mehr als bisher mit der Fürsorge um den nichtökologischen Wald befassen und einen regelrechten Forstdienst für ihn organisieren müge. Wie wir hören, beschäftigt man in maßgebenden Kreisen, dieser an sich schwierigen Frage, die sich natürlich nicht von heute auf morgen regeln läßt, ernstlich näher zu treten.

—* Wie uns mitgeteilt wird, werden freiwillige Gaben aller Art, z. B. von Lebensmitteln, Kleidern, Decken, Betten, Hausgeräten, Brennmaterial, Kartoffeln, Heu, Stroh, Rüben, Saatgut, Düngemitteln usw., die zur Verringerung der Not der durch die Ueberschwemmungen im Küstengebiet der Ostsee betroffenen Bevölkerung an Behörden, gemeinnützige öffentliche Komitees und Sammelstellen zur unentgeltlichen Verteilung an die Ueberschwemmten abgegeben werden oder von solchen Behörden usw. zu gleichem Zwecke aus freiwillig gespendeten Geldern angekauft und bezogen werden, wobei nicht bis auf weiteres auf den sächsischen

Eisenbahnstrecken kraftfrei befördert. Die Sendungen sind im Frachtbrieft mit dem Vermerk zu versehen: „Freiwillige Gaben für die Ueberschwemmten im Küstengebiet der Ostsee. Nähere Auskunft erteilen die Ueberschwemmungsstellen. Dieselbe Vergünstigung besteht auch auf den preussisch-sächsischen Staatsbahnen.“

—* Man bittet uns, mitzuteilen, daß der in dem Bericht über die Landgerichtsverhandlung in voriger Nummer unseres Blattes genannte Chauffeur Paul Müller nicht identisch ist mit dem Chauffeur gleichen Namens der Firma Ebert & Donner hier.

—* Der Verein Sächsischer Schuldirektoren hielt am Sonntag im Saale des Sandwerfervereinshauses in Chemnitz eine außerordentliche Hauptversammlung ab, in der über die vom Verein ausgearbeiteten Grundzüge eines Lehrplanes für die Volksschulen des Königreichs Sachsen beraten wurde.

—* Die Zeit des Vorkbiers ist wieder da. Der ehrsame Brauer zu Einbeck in Hannover hätte sich vor fünf Jahrhunderten gewiß nie träumen lassen, daß sein Brau zu solcher Ausbreitung und so großem Ruhm gelangen werde. Denn daß „Vork“ von der Stadt Einbeck seinen Namen hat, daran zweifelt jetzt kein Sprachkundiger mehr. Freilich, die Volksfrage kümmert sich um solche Sprachstudien nicht, sie glaubt noch immer an den „Vork“, der den allzu eifrigen Vorkbierer stößt. Sie weiß zu erzählen von einem Münchener besuchenden Engländer, dem das Münchener Bier zu leicht war. Darob ergrimmte der Münchener Braumeister, und er braute ein Bier, würzig und stark. Als dieses der Engländer trank, stieg es ihm in den Kopf und raubte ihm die Herrschaft über seine Füße, sodass er der Länge nach auf dem Boden lag. Der Braumeister brach ob des Besiegten in ein lautes Gelächter aus, der Engländer aber raffte sich auf, wies aus den Ziegenbock des Braumeisters, der frei herumließ, und schrie: „Das Bier war nicht schuld, der Vork da hat mich gestochen!“ Und seitdem nannte man jedes besonders stark eingebraute Bier Vorkbier. Kechnlich lauter eine andere Volkssage. Hier ist es ein braunschweigischer Ritter, der über das leichte Münchener Bier spottete und mit dem Braumeister die Wette einging, er werde nach dem Genuß des stärksten Münchener Bräus noch imstande sein, auf einem Bein stehend, zu einem Radel einzufahren. Der Braumeister braute ein so starkes Gebräu, und es mundete dem Braunschweiger so gut, daß er mit dem Einfahren nicht fertig werden konnte, sondern zu Boden fiel. Als er sich aber aufrichtete und von dem biederen Braumeister weiblich ausgelacht wurde, rief er, indem er auf des Braumeisters Ziegenbock zeigte: „Der Vork hat mich gestochen!“ So amüsanter nun auch diese Sagen sind, so stammt doch der Name Vorkbier von dem schon im Mittelalter berühmten und allseitig geschätzten Einbecker Bier her; der Name Einbecker Bier wurde im Laufe der Zeit in „Einbockbier“ verflüchtelt und schließlich in „Vorkbier“ gekürzt.

Raundörchen bei Großenhain. Die unter dem im hiesigen Vorwerk untergebrachten Remonten ausgebrochene Bruchseuche ist erloschen.

Dresden. Das Landgericht verurteilte den bei einer Firma in Radeberg angestellten Handlungsgehilfen Anton Gsch, der sich bei einem Dresdner Banthause 8500 Mark erschwandelte und damit nach Paris flüchten wollte, zu 1 Jahr 8 Monaten Gefängnis. — Großes Aufsehen erregte Anfang Februar die bereits gemeldete Verhaftung des bekannten Grundstückspekulanten Friedrich Lorenz und seiner Helfershelfer. Die übrigen Verhafteten waren seine Verwandten, und zwar der in den 50er Jahren stehende Karl Hermann Wunderlich in Hohenstein-Ernstthal, ein gewisser Göthe in Berlin-Charlottenburg und ferner der Buchhalter Ferdinand Lau. Weiter ist zu berichten, daß am Sonntag in Dresden Untersuchungsgefängnis der oben erwähnte Wunderlich, angeblich infolge der Aufregung, einem Herz-